

Unsere Ref. MZ.FB.ec/LDFR-BGGB/c.ext./OPdir2017-2 all.

Ihre Ref.

Datum 4. September 2017

**Richtlinie über die Anwendung des Bundesgesetzes über das bäuerliche
Bodenrecht (BGGB) im Rahmen einer Zwangsversteigerung (Art. 67
BGGB)**

**Informationen für potentielle Ersteigerer hinsichtlich der Versteigerung
von Parzellen, die dem BGGB unterliegen:**

- Gemäss Art. 67 BGGB muss der Ersteigerer das Bewilligungsgesuch innert 10 Tagen nach erfolgtem Zuschlag beim DVB, Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten, Bäuerliches Bodenrecht, Place de la Planta, 1950 Sitten, einreichen. Die Freihandverkäufe der Betreibungs- und Konkursämter unterliegen ebenfalls der Bewilligung gemäss Art. 67 BGGB gleich wie die Versteigerungen.
- Der Ersteigerer muss dem Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten, Bäuerliches Bodenrecht, alle Unterlagen vorlegen, um nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung gemäss Art. 9 BGGB erfüllt. Als Selbstbewirtschafteter gelten namentlich die Landwirte, die Pächter von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken und Bewirtschafteter von Landwirtschaftsbetrieben mit einer Ausbildung und/oder einer gleichwertigen Berufserfahrung (Kopie der Betriebsnummer ist beizulegen). Zudem muss sich das zu erwerbende Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich des Ersteigerers befinden.
- Der Ersteigerer muss die landwirtschaftliche/-n Parzelle/-n oder Gebäude gemäss den Bestimmungen der Landwirtschaftszone nutzen.
- Die Bestimmungen für die Belastungsgrenze (Grenze für die Hypothekarbelastung) sind für Parzellen, die dem BGGB unterliegen, anwendbar (Art. 73ff. BGGB).
- Wird die Bewilligung verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an. Der erste Ersteigerer haftet für die Kosten einer erneuten Versteigerung gemäss den Bestimmungen von Art. 67 Abs. 2 und 3 BGGB.

- Der gemäss BGGB vorkaufsberechtigte Pächter ist verpflichtet, sich innert 20 Tagen nach der Publikation beim betreffenden Betreibungs- und Konkursamt zu melden. Sein Vorkaufsrecht kann er nur bei der Versteigerung ausüben. Der Zuschlag an den Meistbietenden kann nicht erfolgen, wenn der vorkaufsberechtigte Pächter erklärt, dass er sein Vorkaufsrecht ausübt, indem er die verkauften Immobilien zum Preis des letzten Angebots annimmt. Der Meistbietende bleibt solange an sein Angebot gebunden bis sich der anwesende oder vertretene vorkaufsberechtigte Pächter geäussert hat.
- Vorbehalten bleiben aber die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) für den Verkauf von Parzellen, die Gegenstand eines landwirtschaftlichen Pachtvertrages sind, die gesetzlichen Vorkaufsrechte nach dem BGGB sowie die verschiedenen Anmerkungen (insbesondere Anmerkung zur Bodenverbesserung) und Vormerkungen auf den Parzellen, die Gegenstand des Verkaufs sind.

Martin Zurwerra,
Dienstchef

